jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/11 11Os173/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1982

Norm

FinStrG §22 Abs2

Rechtssatz

Die Privilegierung des § 22 Abs 2 FinStrG kommt auch dann zum Tragen, wenn durch das Verhalten des Täters tateinheitlich die Tatbilder des Amtsmißbrauches nach dem § 302 Abs 1 StGB, des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 3 StGB und der (gerichtlich oder verwaltungsbehördlich abzustrafenden) Abgabenhinterziehung nach dem § 33 Abs 1 FinStrG verwirklicht wurden; diesfall kommt die sonst neben der Verurteilung wegen des Verbrechens des Amtsmißbrauches nach dem § 302 Abs 1 StGB gebotene Verurteilung wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 3 StGB nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 11 Os 173/81
  Entscheidungstext OGH 11.01.1982 11 Os 173/81
  Veröff: EvBl 1982/73 S 239

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0086217

Dokumentnummer

JJR_19820111_OGH0002_0110OS00173_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at